Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk e. V. Ortsverein Lingen

Satzung

## Artikel1

# -Name und Sitz-

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks"-abgekürzt "THW -Helfervereinigung"-mit dem Zusatz "eingetragener Verein". Ortsverein Lingen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lingen.

1.3

Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Niedersachsen e. V. und über diese in der Vereinigung der Helfer und Förderer des THW in der Bundesrepublik Deutschland vertreten.

# Artikel 2

# -Aufgaben-

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung durch Förderer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere

- a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren, Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr, b) Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helfer des THW c)Die Bildung einer Jugendabteilung. Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe – zum sozialen Verhalten, Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung, Weckung der Kreativität der Jugendlichen, Nationale und internationale Jugendbegegnungen, Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
- d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
- e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen,
- f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.

Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

# Artikel 3

# -Mitgliedschaft-

3.1

Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beiaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil-/Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische . Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht.

Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ortsvereinigung, in dessen Bezirk der Antragsteller Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Bei Ablehnung brauchen

Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes bzw. durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch -Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit -Ausschluss gem. 3.7 -Austritt nach Art. 3.8.

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Ortsvereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit zweidrittel Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe binnen eines Monats schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung durch Mehrheitsbeschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

# -Mittel der Vereinigung-

Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

#### Artikal 5

# -Mitgliederbeiträge und Spenden-

Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an die Ortsvereinigung -unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes-und Bundesebene.

Die Ortsvereinigung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

Beiträge sind zum 31.01, des Geschäftsiahres fällig (sie werden per Bankeinzug erhoben).

Gerät ein Mitalied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitaliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand der Ortsvereinigung den Beitrag stundet oder erlässt.

# -Geschäftsjahr-

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Artikel 7

# -Ortsvereiniauna-

Die Ortsvereinigung umfasst alle Mitglieder (aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder), die ihren Sitz, Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte im Vereinigungsbezirk haben, sowie Mitglieder des Ortsverbandes.

Der Vereinigungsbezirk umfasst den jeweiligen Bereich eines THW-Ortsverbandes oder THW-Stützpunktes. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Ortsvereinigungen einen anderen räumlichen Zuschnitt erhalten.

Willensbildung und Führung der Ortsvereinigung erfolgen durch: -die Mitgliederversammlung und -den Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- -Vorsitzenden.
- -stellvertretenden Vorsitzenden.
- -Schatzmeister
- -Schriftführer und
- -bis zu zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweils lediglich mit beratender Stimme:
- -Ortsbeauftragten des THW,
- Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
- -Helfersprecher der Helfervereinigung desTHW,
- -Jugendbetreuer des THW.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Soweit selbständige örtliche THW-Fördervereine bzw. Vereine, die der Idee ausschließlich verbunden sind, sich aufzulösen, um sich in die THW-Helfervereinigung einzugliedern, fließt die Nutzung aller vermögenswerten Rechte und Gegenstände ausschließlich der jeweiligen Ortsvereinigung lediglich für satzungsgemäße Zwecke zu, soweit der auflösungsbereite Förderverein dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- -Wahl des Landesdeligierten und deren Vertreter.
- -Anträge an die Landesversammlung,

-vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 3000,00€ übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 10.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- -mittel-/längerfristige Verträge,
- -Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- -Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung
- -Wahl von zwei Kassenprüfern
- -Wahl/Entlastung des Vorstandes,
- -Empfehlungen / Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen,
- -Erhebung von Umlagen
- -Satzungsänderungen

Der Ortsvorsitzende vertritt die Ortsvereinigung auf Ortsebene. Im Vertretungsfall geht die Vertretung auf das nächste Ortsvorstandsmitglied über. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden muss ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts finden analog Anwendung.

Die Ortsvereinigung führt eine nach Mustervordruck prüfbare Kasse und ist für Anschaffungen und Schulden eigenverantwortlich.

7.11 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

-Verfahrensordnung für die Versammlung-

Der Vorstand ruft die Versammlung ein.

#### 8.2

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

#### 8.3

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

#### 8.4

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monatseine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

# 8.5

Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.

#### 8.6

Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung jedoch mit dreiviertel Mehrheit.

#### 8.7

Wahlen sind sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird geheimund erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder. Delegierte und deren Vertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt als Delegierte sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächst höchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.

#### 8.8

Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

# Artikel 9

# -Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes-

9.1

## 9.2

Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.

# 9.3

Die Regelung des Art. 8.2 und 8.3 gelten entsprechend.

# 9.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## 9.5

Die Regelung des Art. 8.6, Satz 1 und Satz 2, gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## 9.6

DieRegelung des Art. 8.8 gilt entsprechend.

# Artikel 10

# -Jugendabteilung-

## 10.1

Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

#### 10.2

Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Lingen auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Lingen ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

#### 10.3

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 c) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

#### 10.5

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

# Artikel 11

# -Haftung-

Der Verein haftet ausschließlich mit seinen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grobe fahrlässiges Verhalten vorliegt.

# Artikel 12

## -Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk in Niedersachsen e. V. zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e. V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung verwenden.

## Artikel 13

-aufgehoben-

## Artikel 14

# -Inkrafttreten-

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Obige Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 29.09.2015 in Lingen beschlossen.

gez. Johannes Theilen
1.Vorsitzender gez. Gerrit Meß gez. Andre Kotte
stellv. Vorsitzender Schatzmeister

gez. Benjamin Radke
Schriftführer gez. Michael Köbbe gez. Norbert Kalmer
Beisitzer Beisitzer

# Satzung



THW
Helfervereinigung
Lingen e.V.